



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisen-Metallen

vom 15.05.2018

Betreiber: Firma Engel GmbH am Standort: Hönnestrasse 26, 58809 Neuenrade

Die Firma Engel GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisen-Metallen (Nr. 3.4.1 bzw. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5.b des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 05.12.2017

Vor-Ort-Aufwand: 2 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 10 h

Gesamtaufwand: 12 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: § 52a (5) BImSchG

Ergebnis der Überwachung: Die nicht vorgelegte Emissionsmessung an drei Quellen wird als formeller Mangel bewertet, da bei unverändertem Betrieb der Anlage eine Umweltbeeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Daher liegt ein geringer Mangel vor.

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber gab die schriftliche Zusage, die versäumten Emissionsmessungen im Jahr 2018 zu veranlassen und das Ergebnis zeitnah vorzulegen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.